

Berlin, 13. Januar 2020

MWV-Stellungnahme zum Referentenentwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

(Stand: 25. November 2019)

Vorbemerkung und Status Quo

Der MWV und seine Mitglieder bekennen sich zum Schutz von Gewässern vor wassergefährdenden Stoffen, welcher mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes § 62 ff konkretisiert wird. Wir begrüßen die aktuelle Initiative zur einheitlichen Regelung von Anforderungen an die Rückhaltung von Löschwasser.

Als Großbetriebe der Mineralölverarbeitung sind sich die deutschen Raffinerien ihrer besonderen Verantwortung zum Schutz der Gewässer bewusst und planen, üben und sichern den effektiven Einsatz ihrer Werksfeuerwehren – allein oder im Verbund mit öffentlichen Feuerwehren – und bündeln große Expertise in der Brandbekämpfung und Rückhaltung wassergefährdender Stoffe sowie von kontaminiertem Lösch-, Kühl- und Berieselungswasser.

Ein besonderes Augenmerk der deutschen Mineralölwirtschaft liegt auf dem Erreichen und dem Erhalt eines hohen Standards im Gewässerschutz unter Wahrung einer praktischen Anwendbarkeit der Regelungen auch auf bestehende Anlagen und unter Beachtung ökonomischer Verhältnismäßigkeit.

Grundsätzliche Anmerkungen zur Erarbeitung der Ersten Verordnung zur Änderung der AwSV

Wir bedanken uns für die frühzeitige Einbeziehung in den Erstellungsprozess dieser ersten Änderungsverordnung zur AwSV.

Der MWV unterstützt die Position von BDI und VCI, insbesondere die Ausführungen zu:

- § 18 (5) Neuformulierung Satz 1, 2
- § 20 Satz 3, Nr. 5 WGK-abhängige Bagatellgrenze
- § 20 Satz 4 als Absatz 1 nach vorne ziehen
- § 25 besondere Anforderungen gelten auch für Anlagen der Gefährdungsstufe D
- Anlagen 2a, Nr. 3.4 das Wort „Behörde“ durch „Stelle“ zu ersetzen
- § 40 Abs.1 Ergänzung

Der MWV unterstützt die Position des UTV Unabhängigen Tanklagerverbands e.V., insbesondere die Ausführungen zu:

- § 20 Rückhaltung bei Brandereignissen
- Anlage 2a Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung

Im Einzelnen fordert der MWV:

Zu Nr. 9 § 18 Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe, Absatz 4

„Bei Anlagen im Durchflussbetrieb ist das Volumen wassergefährdender Stoffe zurückzuhalten, das sich in der größten mit automatisch wirkenden Sicherheitseinrichtungen absperrbaren Betriebseinheit befindet, zuzüglich des Volumens, das bis zur Unterbindung aller Zuläufe in die größte absperrbare Betriebseinheit gelangen kann.“

Das Schutzziel – Gewässer vor einer Kontamination durch wassergefährdende Stoffe zu bewahren – wird durch die Absperrung der Betriebseinheit und die Berücksichtigung des Volumens wassergefährdender Stoffe bei der Auslegung des Rückhaltevolumens erreicht. Darauf

sind die Rückhaltevolumina der HBV- und LAU-Anlagen in Raffinerien sowie die Tanks in raffineriefernen Tanklagern bereits heute ausgelegt.

Es ist unerheblich, ob durch automatisch oder manuell wirkende Absperreinrichtungen die Erfüllung des Schutzziels erfolgt. In der Begründung zu Nr. 9a wird ebenfalls nicht mit einer solchen Unterscheidung argumentiert. Eine Einschränkung der bestehenden technischen Möglichkeiten auf automatisch wirkende Sicherheitseinrichtungen ist als unverhältnismäßig anzusehen, da kein Gewinn für den Gewässerschutz resultiert.

Auch im Sinne des Störfallrechts umfasst der Stand der Sicherheitstechnik sachgemäße organisatorische Vorkehrungen (siehe [Bundesratsdrucksache 213/91](#), Seite 64).

Wir halten daher die folgende Anpassung für notwendig:

„Bei Anlagen im Durchflussbetrieb ist das Volumen wassergefährdender Stoffe zurückzuhalten, das sich in der größten ~~mit automatisch wirkenden Sicherheitseinrichtungen~~ absperrbaren Betriebseinheit befindet, zuzüglich des Volumens, das bis zur Unterbindung aller Zuläufe in die größte absperrbare Betriebseinheit gelangen kann.“

Zu Nr. 11 § 20 Rückhaltung bei Brandereignissen, Satz 1

„Unbeschadet der Anforderungen nach § 18 müssen Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass das bei Brandereignissen anfallende Löschwasser sowie das mit wassergefährdenden Stoffen belastete Berieselungs- und Kühlwasser nach Maßgabe von Anlage 2a zurückgehalten wird.“

Die obenstehende Anforderung, Berieselungs- und Kühlwasser bei Brandereignissen zurückzuhalten, insofern dieses mit wassergefährdenden Stoffen belastet ist, wird von uns begrüßt und sollte beibehalten werden.

Berieselungs- und Kühlwasser fällt insbesondere bei Anlagen in der Nachbarschaft von Bränden an, die gekühlt werden müssen. Eine Rückhaltung von Berieselungs- und Kühlwasser, das nicht durch wassergefährdende Stoffe belastet ist, wäre unverhältnismäßig und würde auch nicht zum Schutz von Gewässern beitragen können.

Zu Nr. 11: § 20 Rückhaltung bei Brandereignissen, Satz 3 Nr. 4 bis 6

Wir gehen davon aus, dass entsprechend unserer Interpretation des Paragraphen § 20 für Tankstellen generell keine Rückhaltung bei Brandereignissen aufgrund der Ausnahmen in Satz 3 Nr. 4 bis 6 vorzusehen ist:

- Die oberirdische Lagerung von Kraftstoffen ist durch die Nummer 6 ausgenommen.
- Die unterirdische Lagerung von Kraftstoffen ist durch die Nummern 4 und 6 ausgenommen.
- Die unterirdischen Rohrleitungen sind durch die Nummer 4 ausgenommen.
- Die oberirdischen Installationen der Tankstelle (Zapfsäulen, oberirdische Rohrleitungen bzw. unterirdische Rohrleitungen mit weniger als 50 cm Erddeckung, Füllschränke/Füllschächte) sind durch die Nummer 5 ausgenommen, da in diesen Anlagenteilen nur wenige Liter bzw. Kilogramm verbleiben.

Wir bitten angesichts der Vielzahl der davon berührten ca. 14.000 öffentlichen Tankstellen um eine entsprechende Klarstellung im Begründungstext zum § 20 im Kontext zu den einzelnen aufgeführten Ausnahmetatbeständen und schlagen dafür folgende Formulierung vor:
„Bei Tankstellen, die mit ihren ober- und/oder unterirdischen Anlagen regelmäßig den Nummern 4, 5 und 6 zugeordnet werden können, wird im Allgemeinen auf eine Löschwasserrückhaltung verzichtet.“

Zu Nr. 39 § 68 Bestehende wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen, Absatz 11

„Bei bestehenden, wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen, die im Zeitraum vom 1.8.2017 bis [einsetzen: Datum des Inkrafttretens der Verordnung] prüfpflichtig waren, sind die Abweichungen nach Absatz 3 Satz 1 von den Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung nach § 20 und Anlage 2a bei der nächsten Sachverständigenprüfung festzustellen.“

Der MWV begrüßt die Übergangsbestimmungen für bestehende, wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen, die im Zeitraum vom 01.08.2017 bis zum Inkrafttreten der 1. Änderungsverordnung zur AwSV prüfpflichtig waren. Mit der Dokumentationspflicht von Abweichungen zu den Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung nach § 20 und Anlage 2a wird der Entstehung einer Rechtslücke vorgebeugt und Planungssicherheit geschaffen.

Absatz 11 sollte aus unserer Sicht dringend beibehalten werden. Wir empfehlen eine ergänzende Begründung zu Nummer 39b aufzunehmen.

Zu Nr. 44 Anlage 2a Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung, Nummer 4

„Vereinfachend kann das Rückhaltevolumen nach Satz 2 auf der Grundlage von KOSTRA-Daten für ein einjähriges Wiederkehrintervall und einen 6-stündigen Regen ermittelt werden.“

Wir gehen davon aus, dass hier auf die Bestimmung des erforderlichen Rückhaltevolumens im Sinne des Satzes 3 Bezug genommen wird und bitten um eine entsprechende redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 44 Anlage 2a Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung, Nummer 6.2

„Der Betreiber muss nach einem Brandereignis unverzüglich die Entsorgung des zurückgehaltenen Löschwassers als Abfall oder seine Beseitigung als Abwasser veranlassen und damit wieder ein ausreichendes Rückhaltevolumen zur Verfügung stellen.“

Wir begrüßen die geänderte, allgemeinere Formulierung „Der Betreiber muss [...] die Entsorgung [...] als Abfall oder seine Beseitigung als Abwasser veranlassen“, da Raffinerien häufig eigene Kläranlagen aufweisen, welche die Möglichkeit zur Behandlung/ Verarbeitung des zurückgehaltenen Löschwassers bieten. Dieser Änderung sollte beibehalten werden.

Gleichwohl ist die weiterhin geforderte, unverzügliche Entsorgung des Löschwassers insbesondere bei Großschadenereignissen in der Praxis nicht immer bzw. in aller Regel nicht möglich. Vielmehr wird sehr häufig durch eine sichere Zwischenlagerung zunächst ein Verunreinigungsrisiko für die Zukunft auf ein Minimum reduziert und anschließend im Einzelfall und in Abstimmung mit der lokalen Behörde über die weitere Entsorgung/ Behandlung entschieden. Aus diesem Grund wird von Betreibern und Behörden auf das jeweilige Schadenereignis konkret abgestellt, so dass keine generalisierende Aussage bezüglich der weiteren notwendigen Schritte und Wege (Behandlung/Verarbeitung oder Entsorgung) und ihres Zeitpunkts möglich ist.

Wir empfehlen die folgende Änderung:

„Der Betreiber muss unverzüglich veranlassen, dass nach einem Brandereignis die Entsorgung des zurückgehaltenen Löschwassers als Abfall oder seine Beseitigung als Abwasser zügig durchgeführt wird und damit wieder ein ausreichendes Rückhaltevolumen zur Verfügung steht.“